

Anlage 1 zum Schulvertrag

Entgeltordnung für die Mosaik-Grundschule Oranienburg und die Mosaik-Grundschule Oberhavel in Hohen Neuendorf

Präambel

Im Rahmen des zwischen den Parteien abzuschließenden Schulvertrages/Betreuungsvertrages ist es erforderlich, dass sich die Parteien über die Entgeltordnung verständigen. Sie ist Bestandteil des Schulvertrages/Betreuungsvertrages.

Damit der Schulträger die Schule betreiben kann und der Schulbetrieb aufrechterhalten werden kann, ist es zwingend erforderlich, dass der Schulträger so genannte Elternbeiträge (im Weiteren Schulgeld) erhebt.

Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass auf diesen Schulvertrag das Dienstleistungsrecht Anwendung findet, sich die Fälligkeit der Vergütung demnach grundsätzlich nach § 614 BGB bestimmt.

Der Schulträger weist darauf hin, dass die Kosten des Schulbetriebes bei ihm ganzjährig anfallen, also auch in den Zeiten, in denen Schulferien sind. Da mit dem Schulgeld die bei dem Schulträger anfallenden Kosten für das gesamte Schuljahr gedeckt werden sollen, sind die Kosten je Schuljahr die maßgebliche Basis zur Berechnung des zu entrichtenden Schulgeldes.

Aufgrund der vorstehend angeführten wirtschaftlichen Erwägungen und in Kenntnis dessen, dass die Auffassungen vertreten werden, wonach bei Direktunterricht eine Vorleistungspflicht des Schülers gemäß § 307 Abs. 2 S. 1 BGB i. V. m. § 614 BGB unwirksam ist, treffen die Parteien die nachfolgend aufgeführte Regelung. Dabei lassen sich die Parteien auch von dem Gedanken leiten, dass Vorschüsse und Abschlagzahlungen auf die vereinbarte Vergütung im Rahmen des § 614 BGB vereinbart werden können.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH betreibt u.a. im Land Brandenburg Schulen in freier Trägerschaft.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Schulen wird ein Schulgeld sowie ein Essengeld erhoben.
- (3) Das Schuljahr beginnt in Übereinstimmung mit der Schulgesetzgebung des Landes Brandenburg am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Zahlungspflichtige für das Schulgeld

- (1) Die Zahlungspflicht für das Schulgeld entsteht mit Abschluss des Schulvertrages und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- (2) Zahlungspflichtig für das Schulgeld sind die Personensorgeberechtigten/Eltern. Personensorgeberechtigte sind Personen, denen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Ob die personensorgeberechtigten Elternteile des Schülers/der Schülerin miteinander verheiratet sind, ist nicht von Bedeutung. Leben die Elternteile in einer eheähnlichen Haushaltsgemeinschaft, haften sie deshalb ebenfalls als Gesamtschuldner.

- (4) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt der Schüler/die Schülerin bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen (Wechselmodell), sind beide personensorgeberechtigten Elternteile Zahlungspflichtige für das Schulgeld.
- (5) Lebt der Schüler/die Schülerin überwiegend nur bei einem personensorgeberechtigten Elternteil, so ist dieser allein zahlungspflichtig.

§ 3 Erhebung und Fälligkeit des Schulgeldes

- (1) Das Schulgeld wird jeweils für ein volles Schuljahr erhoben.
- (2) Das Schulgeld wird jährlich neu festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt auf der Grundlage dieser Entgeltordnung in Verbindung mit dem abgeschlossenen Schulvertrag.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes bleibt bis zur Festsetzung eines neuen Schulgeldes bestehen.
- (4) Das Schulgeld ist ein Schuljahresbeitrag, welcher am Anfang des Schuljahres fällig wird.
- (5) Das Schulgeld kann jährlich, halbjährlich oder monatlich gezahlt werden.
- (6) Bei jährlicher Zahlung gewährt der Schulträger 4 % Nachlass auf den Jahresbeitrag. Erfolgt eine halbjährliche Zahlung, gewährt der Schulträger 2 % Nachlass auf den Jahresbeitrag.
- (7) Bei monatlicher Zahlungsweise ist das Schulgeld jeweils zum 1. des laufenden Kalendermonats fällig und ist in zwölf gleichen Monatsraten durch Einzugsermächtigung zu entrichten.
- (8) Kommen die Personenberechtigten mit den Schulgeldzahlungen in Verzug, werden Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem Basiszins fällig. Daneben sind Mahnkosten pauschal mit je 2,50 € je Mahnschreiben zu entrichten. Haben die Personensorgeberechtigten dem Schulträger eine Einzugsermächtigung erteilt, so werden die Kosten, die wegen der Rückbuchung anfallen, zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (9) Bei Beendigung des Schulvertrages ist das Schulgeld für den letzten Monat in voller Höhe fällig. Einmalzahlungen werden nicht verrechnet.
- (10) Auf Anforderung erhalten die Personensorgeberechtigten eine Beitragsbescheinigung / Schulgeldbescheinigung für das zurückliegende Kalenderjahr.

§ 4 Aufnahmebeitrag

Der Schulträger erhebt einen einmaligen Aufnahmebeitrag. Dieser beträgt 75,00 € für die Grundschule.

Der Aufnahmebeitrag wird mit Abschluss des Schulvertrages fällig und ist innerhalb von 10 Kalendertagen auf das angegebene Bankkonto der Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH zu überweisen. Der Beitrag ist nicht zu erstatten, wenn der Schulvertrag durch die Personensorgeberechtigten vor Schuleintritt gekündigt wird.

Eine Erstattung des Aufnahmebeitrags ist auch dann ausgeschlossen, wenn sich nach Abschluss des Schulvertrages herausstellen sollte, dass die Voraussetzungen für eine Einschulung auf Seiten der Schulleitung nicht gegeben sind.

§ 5 Höhe des Schulgeldes

- (1) Die Höhe des Schulgeldes ergibt sich aus der Anlage 1 (Schulbeiträge) dieser Entgeltordnung. Grundlage bilden die gemäß § 6 dieser Entgeltordnung ermittelten anrechenbaren Einkünfte.
- (2) Bei Aufnahme eines Schülers/einer Schülerin während des Schuljahres reduziert sich der Jahresbeitrag um die entsprechende Zeit. Angefangene Monate werden dabei mit 1/12 des Jahresbeitrages gerechnet.
- (3) Im Rahmen der Geschwisterermäßigung werden für das 2. Kind 10 % und für jedes weitere Kind um 20 % des jeweiligen Schulbeitrages als Ermäßigung gewährt. Der gemäß § 3 Punkt 6 gewährte Nachlass bei jährlicher bzw. halbjährlicher Zahlung des Schulbeitrages beträgt ebenfalls 4 % bzw. 2 % des gemäß Satz 1 gesondert errechneten Beitrages. (Beispiel: der Jahresbeitrag für das 1. Kind beträgt 1200 €, dann beträgt der Jahresbeitrag für das 2. Kind 1080 €, davon Nachlass von 4 % wegen jährlicher Zahlung = 43,20 €, ergibt einen zu zahlenden Beitrag von 1036,80 €).
- (4) Fehlt ein Schüler/eine Schülerin krankheitsbedingt ununterbrochen länger als 2 Monate, ermäßigen sich das Schulgeld ab dem 3. Monat um 3,00 € pro Kalendertag, der nicht Sonnabend, Sonntag bzw. gesetzlicher Feiertag ist.
- (5) Das Schulgeld kann erlassen werden. Voraussetzung dafür ist, dass ein entsprechender Antrag bei der Schulleitung gestellt wird, Sorgeberechtigten nachweisen, dass aus finanziellen Gründen, wie z.B. vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten oder der Bezug von Sozialleistungen, die vollen Gebühren nicht aufgebracht werden können. Über einen solchen Antrag entscheidet die Geschäftsführung in Abstimmung mit der Schulleitung. Die Entscheidung der Geschäftsführung ist nicht rechtsmittelfähig.

§ 6 Ermittlung der anrechenbaren Einkünfte

- (1) Die Höhe des Schulgeldes (Anlage Schulbeiträge) wird nach Erklärung der in § 2 genannten Personen zu ihren Einkommensverhältnissen unter gleichzeitiger Vorlage geeigneter Nachweise jährlich neu festgesetzt. Maßgebend ist das positive Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend davon ist das Zwölfwache des Einkommens des Antragsmonats (Neuaufnahme, Änderungsantrag) heranzuziehen, wenn es voraussichtlich dauerhaft um mindestens 10 % höher oder geringer ausfällt als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres.
- (2) In das positive Jahreseinkommen werden folgende Positionen einbezogen:
 - Bei nichtselbstständiger Tätigkeit das „Einkommen“ des letzten Kalenderjahres. Es errechnet sich aus dem Bruttoeinkommen (einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld) abzüglich des Arbeitnehmeranteils der Sozialversicherung, der nachgewiesenen Werbungskosten sowie Einkommensteuer, Soli-Zuschlag und Kirchensteuer

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§§ 13-14a EstG), Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§§ 15-17 EstG) und Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (§ 18 EstG). 10% werden für Aufwendungen der Altersvorsorge in Abzug gebracht.

Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Diese ist von einem Steuerberater zu bestätigen. Wird nachweislich kein positives Einkommen erzielt, ist der Mindestbeitrag zu zahlen.

- Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EstG)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EstG)
- Sonstige Einkünfte (§§ 22-23 EstG)
- Sonstige Einnahmen. Dazu gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern / Personensorgeberechtigten und den Schüler/die Schülerin, zum Beispiel:
 - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber zu versteuerndes Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und den Schüler/die Schülerin;
 - Einnahmen nach dem SGB II, SGB III bzw. SGB XII, z. B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld I und II, Konkursausfallgeld;
 - Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen Sozialgesetzen.

Bei Personensorgeberechtigten/Zahlungspflichtigen, die Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten haben, werden bei der Ermittlung des positiven Jahreseinkommens lediglich positive Einkünfte berücksichtigt. Verluste bei einer Einkunftsart dürfen von den anderen Einkunftsarten nicht abgezogen werden (Verbot des Verlustausgleiches zwischen verschiedenen Einkunftsarten – vertikaler Verlustausgleich). Gleiches gilt für zusammen veranlagte Ehegatten (Vertikaler und horizontaler Verlustausgleich).

Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen für nicht zum Haushalt gehörende Kinder der Personensorgeberechtigten werden vom Einkommen abgesetzt.

Nicht anzurechnen sind Kindergeld und BaföG.

- (3) Bei Ehen und eheähnlichen Lebensgemeinschaften werden die Einkünfte beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Schülers/der Schülerin sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Schüler/zur Schülerin, wird sein Einkommen nur bis maximal zur Höhe des Regelsatzes eines Haushaltsangehörigen nach sozialhilferechtlichen Vorschriften herangezogen.
- (4) Bei nachweislich getrenntlebenden Elternteilen werden die Einkünfte des mit dem Schüler/der Schülerin zusammenlebenden Elternteils zugrunde gelegt und auch der zu leistende Unterhalt des anderen Elternteils für den Schüler/die Schülerin hinzugerechnet.

§ 7 Erhöhung des Schulgeldes

- (1) Der Schulträger ist berechtigt das Schulgeld in Abhängigkeit von der Steigerung der Personal- und Sachkosten auch im Laufe eines Schuljahres, nicht aber innerhalb der ersten sechs Monate nach Abschluss des Vertrages zu erhöhen. Der Schulträger wird die erforderliche Erhöhung nach Möglichkeit nur jeweils zu Beginn eines Schuljahres vornehmen. Der Schulträger wird sich ferner bemühen, die Kostenerhöhung rechtzeitig, mindestens aber einen Monat vor Wirksamwerden den Personensorgeberechtigten mitzuteilen.
- (2) Den Personensorgeberechtigten steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn eine Erhöhung des Schulgeldes von mehr als 15 % vorgenommen wird. Die Kündigung muss innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Erhöhungserklärung mit eingeschriebenem Brief ausgesprochen werden und ist zum Ende des auf die Erhöhungserklärung folgenden Monats wirksam.

§ 8 Essenversorgung

Für die Verpflegung (Frühstück, Mittag, Getränke) wird ein monatliches Essengeld von 107,- € erhoben. Das Essengeld ist jeweils zum 1. des laufenden Monats fällig.

§ 9 Schulkleidung

Das Tragen der Schulkleidung, welche sich auf den körperlichen Oberbereich (T-Shirt, Jacken, Mäntel) begrenzt, ist mit Beginn der Aufnahme in die Schule verpflichtend. Sie wird durch Starterpakete, welche der Träger finanziert, anfänglich gestellt. Spätere Nachbestellungen können entweder durch die Sorgeberechtigten direkt mit dem Hersteller vollzogen werden oder die Sorgeberechtigten nutzen die regelmäßigen unentgeltlichen Tauschbörsen in der Schule.

§ 10 Nachweise und Auskunftspflichten

- (1) Bei Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten/Eltern sind die Zahlungspflichtigen verpflichtet und danach jährlich dem Träger Auskunft über die Einkommensverhältnisse zu erteilen und dies durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.
- (2) Außer bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit sind geeignete Unterlagen unter anderem Lohnsteuer- oder Jahresverdienstbescheinigungen und Einkommensnachweise nach Sozialgesetzbuch (SGB).
- (3) Für den Fall, dass Selbstständige noch keinen Einkommenssteuerbescheid für das vorangegangene Kalenderjahr erhalten haben, erfolgt die Festsetzung des Schulgeldes auf der Grundlage einer Einkommenselbesteinschätzung - Bestätigung des Steuerberaters bzw. betriebswirtschaftliche Auswertung - des vorangegangenen Kalenderjahres. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung, den aktuellen Einkommensteuerbescheid unaufgefordert nachzureichen, sobald dieser dem Zahlungspflichtigen vorliegt. Bei Neuaufnahme einer selbstständigen Tätigkeit wird das Schulgeld ebenfalls auf der Grundlage einer Einkommenselbesteinschätzung festgelegt. Der Einkommensteuerbescheid ist nach Erhalt ebenfalls unaufgefordert vorzulegen. Ein für die Erhebung des Schulgeldes anrechenbares Einkommen von mindestens 9.999,99 EURO jährlich wird unterstellt.
- (4) Die Personensorgeberechtigten/Zahlungspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation wie z.B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Änderungen des Einkommens, die zu einer Beitragsänderung

führen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Die sich daraus ergebende Änderung des Schulgeldes wird dann zum ersten des Monats wirksam, der auf den Eingang der Änderungsmitteilung bei der Jugend- und Sozialwerk gemeinnützigen GmbH fällt. Versäumen die Zahlungspflichtigen die unaufgeforderte Mitteilung und ist bei einer erneuten Einkommensermittlung ein höheres Schulgeld

festzusetzen, so sind die Zahlungspflichtigen zur rückwirkenden Nachzahlung verpflichtet. Eventuell zu viel gezahltes Schulgeld wird nicht zurückerstattet.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen hinsichtlich des angegebenen Schulgeldkontos dem Schulträger unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (5) Werden keine Einkommensnachweise eingereicht, wird der Höchstbeitrag festgesetzt.

Diese Entgeltordnung tritt am 01.02.2025 in Kraft. Als Vertragsbestandteil bestehender Schulverträge tritt diese Entgeltordnung am 01.08.2025 in Kraft und greift in laufende Verträge ein.

Oranienburg, den 30.01.2025

Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH



Renate Ulbricht

Geschäftsführerin

Anlage zur Entgeltordnung

Schulbeiträge pro Monat für die Mosaik-Grundschule Oberhavel in Hohen Neuendorf und die Mosaik-Grundschule in Oranienburg

Jahresnettoeinkommen in Euro	Beitrag in EURO
bis 12.500	0,00
ab 12.500,01	165,00
ab 13.500	198,00
ab 17.500	220,00
ab 21.500	242,00
ab 25.000	264,00
ab 29.000	297,00
ab 33.000	330,00
ab 37.000	346,50
ab 40.000	363,00
ab 44.000	385,00
ab 50.000	407,00
ab 60.000 und darüber hinaus	440,00

Unter einem Einkommen von 12.500,00 € wird kein Schulgeld erhoben.